

**Gesetz vom 29. Jänner 2015, mit dem das Kanalabgabegesetz geändert wird
(Burgenländische Kanalabgabegesetz-Novelle 2014)**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Z 1 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „sowie von Schwimmbecken ab einer Kubatur von 10 m³“ und wird im zweiten Satz nach dem Wort „Gesimse“ die Wortfolge „und Schwimmbecken“ angefügt.

2. In § 5 Abs. 2 Z 2 dritter Satz wird das Zitat „lit. m“ durch das Zitat „lit. l“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 2 Z 2 entfällt lit. l und „ lit. m“ erhält die Bezeichnung „lit .l“.

4. In § 5 Abs. 2 Z 2 lit. l (neu) wird das Zitat „lit. a - l“ durch das Zitat „lit. a - k“ ersetzt.

5. Dem § 16 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. XX/20XX tritt rückwirkend mit 2. Jänner 2014 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Adaptierungsbedarf hinsichtlich der Abgabepflicht für Schwimmbecken.

Lösung:

Novellierung des Kanalabgabegesetzes.

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Entfall der Abgabepflicht für Schwimmbecken

Alternativen:

Beibehaltung der Regelungen des Kanalabgabegesetzes.

Kosten:

Aus dem gegenständlichen Vorhaben ergibt sich kein Mehraufwand.

EU-Konformität:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da es sich um Landesabgaben im Sinne des § 9 F-VG handelt, ist die Zustimmung des Bundes nach Beschlussfassung des Landtages einzuholen.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll der Entfall der Abgabepflicht für Schwimmbecken normiert werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß § 8 Abs. 5 F-VG kann die Landesgesetzgebung Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben. Solche Landesgesetze müssen die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß bestimmen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Mit den vorgesehenen Änderungen im Kanalabgabegesetz sind Mindereinnahmen der Gemeinden verbunden, da die Abgabepflicht für Schwimmbecken entfällt.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da es sich um Landesabgaben im Sinne des § 9 F-VG handelt, ist die Zustimmung des Bundes nach Beschlussfassung des Landtages einzuholen.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1:

Die für Schwimmbecken ab einer Kubatur von 10 m³ vorgesehene Abgabeverpflichtung entfällt. Durch die Ausnahme der Schwimmbecken von der bebauten Fläche wird klargestellt, dass somit Schwimmbecken im Freien von der Abgabepflicht befreit sind. Bei Schwimmbecken im Inneren eines Gebäudes entfällt die Abgabepflicht nicht. Sie sind sowohl in die bebaute Fläche als auch in die Nutzfläche einzubeziehen.

Zu Z 2:

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Z 3:

Die Abgabeverpflichtung für Schwimmbecken entfällt.

Zu Z 4:

Die Änderung stellt eine legistische Anpassung dar.